



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



Nr. 50 vom 18.06.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

Seite

#### Landratsamt Kelheim

- **Wasserrecht;** 460  
Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Mainburg in die Abens
- Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachtieruntersuchung bei Notschlachtungen 463

#### Stadt Kelheim

##### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

- Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 4 „Kelheimwinzer – Überarbeitung“ 466
- Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 19 „Gronsdorf“; 468
- Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 105 „Schwaben – Biogasanlage Teil 1: Anlage“ 470
- Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“; 472
- Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“; 474
- Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf); 476
- Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 28 477



44-641-M 2

**Wasserrecht;**

**Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Mainburg in die Abens (Vorfluter) durch das Stadtunternehmen Mainburg (SUM)**

**Bekanntmachung**

Das Stadtunternehmen Mainburg (SUM) beantragt, als Betreiber der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage, mit Schreiben vom 16.07.2020 und den damit übermittelten Antragsunterlagen vom Juni / Juli 2020, ergänzt mit Unterlagen vom August 2020, bzw. Mai 2021, die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 10 und 15 WHG) für die Benutzung der Abens durch das Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Mainburg.

Für die Benutzung der Abens durch das Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Mainburg wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 24.10.2000 (Nr. III 4-641-M 2), geändert durch die Bescheide vom 22.01.2004 und vom 16.12.2014 (jeweils Nr. V 2-641-M 2) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis zum 31.12.2020 befristet war. Wegen Verzögerungen bei der Erstellung der neu vorgelegten Antragsunterlagen, wurde mit Bescheid vom 19.11.2020 (Nr. 44-641-M 2) übergangsweise eine bis zum 31.12.2021 befristete beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Die fachliche Beurteilung im Verfahren zur Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt anhand der von der Dünser.Aigner.Kollegen Ingenieurplanungsgruppe GmbH, Baierbrunner Str. 3, 81379 München, erstellten Antragsunterlagen Juni / Juli 2020, ergänzt mit Unterlagen vom August 2020, bzw. Mai 2021. Die bestehende Kläranlage ist eine Anlage, die auf eine BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) von 1.620 kg/d (entsprechend 27.000 EW<sub>60</sub>) ausgelegt ist. Die Anlage entspricht der Größenklasse 4 nach dem Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV). Aus den vorgelegten Antragsunterlagen ergeben sich Änderungen an den technischen Anlagen der Kläranlage. Unabhängig vom Antrag zur Gewässerbenutzung wurde deshalb für die Errichtung eines zweiten Nachklärbeckens, eines RLS-Regel-Schachtes und eines Zulauf-Mess-Schachtes auf den Grundstücken mit den Flurnummern 998 und 999, Gemarkung Lindkirchen, ein Bauantrag gestellt, der zwischenzeitlich genehmigt wurde. Da sich diese Änderungen an den technischen Anlagen auch auf den Betrieb der Kläranlage auswirken, bedarf das Änderungsvorhaben der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auf die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung einzugehen. Nach Durchführung dieser allgemeinen Vorprüfung erfolgt die Feststellung des Ergebnisses in einer separaten Bekanntmachung (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

In den Antragsunterlagen wird auf die aktuellen örtlichen Verhältnisse und die Situation vor Ort Bezug genommen.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Der Antrag zum bekanntgemachten Vorhaben bezieht sich auf die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten des Abwassers aus dem Kläranlagenbetrieb in die Abens. Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers, auf den Flurnummern 998, 999 und 1082/1, Gemarkung Lindkirchen, behandelten Abwassers.

|  |                   |
|--|-------------------|
| Einleitungsstelle                      | Einleitung in     |
| Flurnummer 1366, Gemarkung Lindkirchen | Abens (Vorfluter) |

### Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Abwasser in den o. g. Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 10 Abs. 1 i. V. m. 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung der beantragten Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

### Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von Montag, den 28.06.2021 bis Dienstag, den 27.07.2021 (Auslegungsfrist)

- a) beim Stadtunternehmen Mainburg, Marktplatz 1 - 4, 84048 Mainburg (Zimmer Nr. 1.22)
- b) beim Landratsamt Kelheim im Sachgebiet Wasserrecht, Staatl. Abfall- und Bodenschutzrecht, Donaupark 13, 93309 Kelheim (Zimmer Nr. O4.04)

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Die zum Vorhaben gehörigen Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Stadtunternehmen Mainburg und beim Landratsamt Kelheim vollständig eingesehen werden. Zur Einsichtnahme dieser Unterlagen ist beim Stadtunternehmen Mainburg vorher eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.-Nr. 08751-704-69, bzw. 08751-704-43), bzw. beim Landratsamt Kelheim wünschenswert (Tel.-Nr. 09441-207-4415, bzw. 09441-207-4400). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 10.08.2021 (Einwendungsfrist), beim Stadtunternehmen Mainburg (Marktplatz 1 - 4, 84048 Mainburg) oder beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift (nach Terminvereinbarung), Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach

Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der Einwendungsfrist beim Stadtunternehmen Mainburg oder beim Landratsamt Kelheim Stellungnahmen zu dem geplanten Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Bei Sammeleinwendungen gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (z. B. mit einfacher E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteugesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet ([poststelle@landkreis-kelheim.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de) oder an [poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de)).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne dessen Anwesenheit im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Falls aufgrund unerwarteter Umstände kein Erörterungstermin durchgeführt werden kann, ist anstelle dessen auch die Durchführung einer Online-Konsultation zur Erörterung erhobener Einwendungen, bzw. eingegangener Stellungnahmen möglich (gemäß § 5 Plansicherstellungsgesetz).

Sollten innerhalb der festgesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden, beabsichtigt das Landratsamt Kelheim in Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin), bzw. ohne Durchführung einer Online-Konsultation über das Vorhaben zu entscheiden.

Kelheim, 09.06.2021  
Landratsamt

Ferch  
Regierungsrat

**Vollzug der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs - Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV);**

**Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen**

Aufgrund von § 2a der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – Tier-LMÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480) geändert worden ist und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S.370) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Kelheim folgende

### **A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :**

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Kelheim, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der KBLV, von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### **Gründe:**

##### **I.**

Die Ernennung der amtlichen Tierärzte zum Zweck der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes erfolgt zur Anpassung an geltendes EU-Recht durch Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde und soll deutschlandweit genutzt werden.

Die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes zur Vermeidung von Leiden und Schmerzen bei frisch verunfallten Tieren eine sehr zeitnahe Schlachttieruntersuchung durchzuführen, bleibt damit erhalten.

Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr innerhalb der Lebensmittelkette verarbeitet werden könnte.

Mit Erlass dieser Allgemeinverfügung wird es jedem hinzugezogenen Tierarzt ermöglicht, Schlachttieruntersuchungen bei Notschlachtungen durchzuführen und die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen nach den Vorgaben des EU-Rechts auszustellen.

## II.

Das Landratsamt Kelheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i. V. m. Art. 19 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

### Zu 1:

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist § 2a der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV), wonach die zuständige Behörde abweichend von Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten für die in Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 bezeichneten Überwachungsaufgaben ernennen darf.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen.

Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung.

Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht erfolgen.

Die Anordnung in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung erfüllt diese Voraussetzungen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlachttieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, welche innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können. Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine Durchführung der Schlachttieruntersuchung durch im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte ist im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittelkette eingebracht werden könnte.

Zu 2:

Die Kostenentscheidung in Nummer 2 der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Zu 3:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim als bekannt gegeben gilt.

**Hinweis:**

Die Tätigkeit der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen und die damit verbundene Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen wird als eine privatrechtliche Dienstleistung eines Tierarztes gegenüber dem Auftraggeber (Tierhalter) angesehen. Eine Übertragung behördlicher Aufgaben in Form der Beleihung oder der Beauftragung als Verwaltungshelfer ist nicht erforderlich. Die Vergütung für die Dienstleistung (Schlachttieruntersuchung in Verbindung mit der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung) ist im Rahmen des Privatrechts (z. B. nach der Gebührenordnung für Tierärzte - GOT) direkt zwischen Tierhalter und Tierarzt abzurechnen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).*

*Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Kelheim, 17.06.2021  
Landratsamt

Welnhofer  
Regierungsrat

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-21/4/D02-Sch.**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 4 „Kelheimwinzer – Überarbeitung“ durch das vorhabenbezogene Deckblatt Nr. 02 nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung**

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 10.08.2020 mit Beschluss Nr. 240 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Deckblattes Nr. 02 zum Bebauungsplan Nr. 4 „Kelheimwinzer – Überarbeitung“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Kelheimwinzer – Überarbeitung“ der Stadt Kelheim durch das vorhabenbezogene Deckblatt Nr. 02 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Deckblattes Nr. 02 soll die rechtliche Grundlage für den Umbau und die Erweiterung eines Bestandsgebäudes in ein Mehrparteienhaus an der Kelheimwinzerstraße geschaffen werden. Da dringender Wohnraumbedarf in Kelheim gegeben ist, soll dem Vorhabenträger die Möglichkeit der Schaffung eines Geschosswohnungsbaus mit bis zu 9 Wohneinheiten ermöglicht werden.

Die Änderung der Bauleitplanung der Stadt Kelheim ist aufgrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen Politik der Nachverdichtung bestehender Siedlungseinheiten und der großen Nachfrage an Wohnraum im Stadtgebiet von Kelheim, städtebaulich sinnvoll und begründet und auch auf dem gegenständlichen Grundstück aufgrund der Lage sowie der Grundstücksgröße verträglich und gerechtfertigt. Das Erfordernis einer städtebaulichen Planung ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB gegeben.

Der Änderungsinhalt besteht im Wesentlichen in der Anhebung der zulässigen Wohneinheiten von derzeit 3 Wohnungen auf zukünftig max. 9 Wohnungen für die Parzelle 123 im Bebauungsplangebiet Nr. 4 „Kelheimwinzer – Überarbeitung“. Die als allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Art der baulichen Nutzung „Allgemeines Wohngebiet (WA nach § 4 BauNVO)“ bleibt unangetastet.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet befindet sich an der Kelheimwinzerstraße an der Einmündung der Kleiberstraße in die Kelheimwinzerstraße und umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1173/5 der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von 1.121 m<sup>2</sup> und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Kelheimwinzerstraße, nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr 1173/5 der Gemarkung Kelheim;
- Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 1173/5 der Gemarkung Kelheim;
- Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 1173/5 der Gemarkung Kelheim;
- Im Osten: Kleiberstraße, östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr 1173/5 der Gemarkung Kelheim.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Deckblattes Nr. 02 zum Bebauungsplan Nr. 04 „Kelheimwinzer – Überarbeitung“ erfolgt aufgrund der Lage im Stadtgebiet und der Größe des Planungsgebietes entsprechend den Maßgaben des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren abgewickelt. Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Im Zuge dieser Verfahrensvorschriften wurde von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, sowie von der frühzeitigen Fachstellen- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wurde allerdings im Zuge der Bekanntmachung des Vorhabens vom 18.09.2020 Gelegenheit zur Unterrichtung bis zum 20.10.2020 gegeben. Einwendungen oder Hinweise wurden hier nicht vorgebracht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 04 „Kelheimwinzer - Überarbeitung Deckblatt Nr. 02“ einschließlich der Begründung wurde vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 18.01.2021 für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde von 25.02.2021 bis einschließlich 29.03.2021 durchgeführt. Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 17.05.2021 behandelt und gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der erfolgten Änderungen ist der Bebauungsplanentwurf erneut öffentlich auszulegen.

Der Entwurf II des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 04 „Kelheimwinzer - Überarbeitung Deckblatt Nr. 02“ wurde deshalb vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 17.05.2021 für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die erneute Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB gebilligt.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13 a BauGB von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Als wesentliche Gründe werden hier die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits durch einen Bebauungsplan überplanten und größtenteils bebauten Bereich handelt.

Der Entwurf II des vorhabenbezogenen Deckblattes Nr. 02 zum Bebauungsplan Nr. 4 „Kelheimwinzer – Überarbeitung“ nebst Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

**08.07.2021 bis einschließlich 23.07.2021**

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, erneut öffentlich aus und kann eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim, Rubrik Rathaus/Bebauungspläne/öffentliche Bekanntmachungen, unter [www.kelheim.de](http://www.kelheim.de) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Auslegungsfrist für die erneute öffentliche Auslegung wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB angemessen auf 16 Tage verkürzt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nur noch Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung vorgebracht werden können.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 11.06.2021  
Stadt Kelheim

Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/19-D-09**

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

#### **Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 19 „Gronsdorf“, Deckblatt Nr. 09;**

#### **Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 12.04.2021 (Beschluss Nr. 168) beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 19 „Gronsdorf“ im Sinne des § 30 BauGB durch ein Deckblatt Nr. 09 zu ändern.

#### Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 26/9, 44, 44/1, 44/2, 44/5, 44/6, 44/12, 44/14, 44/15, 45/2, 46/10 der Gemarkung Gronsdorf mit einer Gesamtfläche von **ca. 7.000 m<sup>2</sup>** und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Straße Gronsdorfer Hang, (südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 44/4, Fl.Nr. 44/1 und Fl.Nr. 45/4 der Gemarkung Gronsdorf);
- Im Westen: Östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 46/11 der Gemarkung Gronsdorf;
- Im Süden: Straße Gronsdorfer Hang (südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 45/2 Gemarkung Gronsdorf);
- Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 45/2, Fl.Nr. 26/9, Fl.Nr. 44/1, Fl.Nr. 44/15, und Fl.Nr. 44/6 der Gemarkung Gronsdorf; Straße“;

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 19 „Gronsdorf Deckblatt Nr. 09“ der Stadt Kelheim werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Aufgrund der städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gronsdorf“ (sinnvolle Nachverdichtungen durch aktuell gestellte Bauvoranfragen und Bauanträge) ist es erforderlich, den Bebauungsplan aus dem Jahr 1971, der in der Vergangenheit bereits durch mehrere Deckblätter überplant wurde, auf die städtebaulichen Bedürfnisse und auf die Anforderungen einer zeitgemäßen Stadtentwicklung auszurichten. Dies ist notwendig, um die Stadt Kelheim städtebaulich weiter zu entwickeln und im Ergebnis eine gezielte Nachverdichtung zu ermöglichen. Hierzu wird mit dem Entwicklungsziel 3.3.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen, nach dem in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind. Inhalt dieser Überarbeitung wird unter anderem die Aufnahme des tatsächlichen Bestandes, die Anpassung der Festsetzungen an den Bestand, die Überarbeitung der überbaubaren Grundstückflächen (Baugrenzen), sowie die Aktualisierung aller weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die aktuelle Rechtslage sein.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 19 „Gronsdorf Deckblatt Nr. 09“ erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im beschleunigten Verfahren abgewickelt.

Im Verfahren nach § 13a BauGB kann von der allgemeinen Umweltprüfpflicht nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Bei der Billigung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB sowie auf eine frühzeitige Fachstellen- und Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Der Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wird im Zuge der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich jedoch im Rahmen der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Alten Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 27, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und **Äußerungen hierzu bis zum 21.07.2021 vorbringen**. Außerdem können die Unterlagen auf

der Homepage der Stadt Kelheim unter [www.kelheim.de](http://www.kelheim.de) unter der Rubrik Rathaus/Bebauungspläne/öffentliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 11.06.2021  
Stadt Kelheim

Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/105/D 01  
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 105 „Schwaben – Biogasanlage Teil 1: Anlage“ durch das vorhabenbezogene Deckblatt Nr. 01  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 20.01.2020 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 105 „Schwaben – Biogasanlage Teil 1: Anlage“ durch das vorhabenbezogene Deckblatt Nr. 01 im Sinne des § 30 BauGB beschlossen und den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes am 03.05.2021 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 105 „Schwaben Biogasanlage Teil 1: Anlage“, Deckblatt Nr. 01, werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Änderung der Bauleitplanung soll die baurechtliche Zulässigkeit für die Erweiterung einer Biogasanlage im Ortsteil Schwaben in Kelheim, sowie für die Errichtung u. a. einer Klärschlamm-trocknung geschaffen werden, um gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung voranzutreiben und mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien gleichzeitig den Klimaschutz zu unterstützen, sowie dem Allgemeinwohl zu dienen. Die Biogasanlage soll bezüglich der Errichtung von zwei Behältern zur Biogaserzeugung, der Anpassung der Einsatzstoffe und der Gasmenge, der Errichtung einer Klärschlamm-trocknung, der Errichtung eines Warmwasserspeichers, der Errichtung einer Holzhackschnitzelheizung, sowie der Errichtung und

dem Betrieb von PV-Anlagen und der Errichtung und dem Betrieb von Power to Gas Anlagen (zur Wasserstoffherzeugung) auf eine zukünftige nachhaltige Nutzung erweitert und umgebaut werden. um die Biogasanlage auf einen möglichst modernen, nach den neuesten Umweltgesetzen betriebenen und zukunftsorientierten Betrieb auszurichten.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich, da die festgesetzte Art der baulichen Nutzung als „Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Biogas“, durch das Bebauungsplandeckblatt nicht geändert wird und die gegenständlichen Planungsflächen bereits als „Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Biogas“ im Flächennutzungs- und Landschaftsplan dargestellt sind.

Der in der Planung beinhaltete Umweltbericht betrachtet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes für Mensch, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter, Flora-Fauna Habitate und Vogelschutzgebiete sowie deren Wechselwirkungen. Weiterhin werden im Umweltbericht die Aspekte Vermeidung und Verringerung von Emissionen, Ausgleichsmaßnahmen- und Flächen, alternative Planungsmöglichkeiten, eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, Aussagen zur Umweltverträglichkeit und zum Monitoring, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, dass im Stadtgebiet von Kelheim, im Ortsteil Schwaben nördlich der Ortsstraße Schwaben liegt umfasst das Grundstück Fl.Nr. 3840/1 der Gemarkung Stausacker mit einer Gesamtfläche von 25917 m<sup>2</sup> und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 3840/1 der Gemarkung Stausacker;  
Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 3840/1 der Gemarkung Stausacker;  
Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 3840/1, der Gemarkung Stausacker;  
Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 3840/1 der Gemarkung Stausacker.

Die Öffentlichkeit kann sich nun im Zuge dieser Offenlegung des Vorentwurfes des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 105 „Schwaben – Biogasanlage Teil 1: Anlage“, Deckblatt Nr. 01, im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. 27, in der Zeit vom

**15.07.2021 bis einschließlich 25.08.2021**

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Die Bekanntmachung sowie die vollständigen Auslegungsunterlagen sind für den gesamten Auslegungszeitraum auch auf der Homepage der Stadt Kelheim, Rubrik Rathaus/Bebauungspläne/öffentliche Bekanntmachungen, unter [www.kelheim.de](http://www.kelheim.de) einzusehen.

Über die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

#### Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 11.06.2021  
Stadt Kelheim

Gez  
Schweiger  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-125-Sch; Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“; Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 01.03.2021 mit Beschluss Nr. 116 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“ nebst Begründung sowie sämtlicher Anhänge als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“ nebst Begründung sowie sämtlicher Anhänge lag in der Zeit von 17.11.2020 bis einschließlich 21.12.2020 zur erneuten öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB aus.

Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 01.03.2021 gerecht abgewogen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“ nebst Begründung sowie sämtlichen Anhängen bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“ nebst Begründung sowie sämtlicher Anhänge in der Fassung vom 01.03.2021 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“ nebst Begründung sowie sämtlicher Anhänge in der Fassung vom 01.03.2021 kann während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die Bekanntmachung und die vollständigen Bebauungsplanunterlagen unter [www.kelheim.de](http://www.kelheim.de) auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Rathaus/Bebauungspläne/öffentliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

#### Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

#### **Hinweise gemäß § 215 BauGB:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

#### Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweise gemäß § 44 BauGB:**

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 11.06.2021  
Stadt Kelheim

Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/127****Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);****Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“;****Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 23.03.2021 (Beschluss Nr. 143) beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“ im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das nördlich des Ortsteiles Thaldorf unmittelbar an der Bahnlinie Regensburg – Ingolstadt liegt, umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf mit einer Größe von insgesamt 62.245 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (bei Weg Fl.Nr. 1704/1 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 Gemarkung Thaldorf (entlang Weg Fl.Nr. 1424 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (bei Weg Fl.Nr. 1421 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (entlang Hopfenbach Fl.Nr. 1414 der Gemarkung Thaldorf).

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“ werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet wird als „Sondergebiet erneuerbare Energien (SO)“ nach § 11 BauNVO zur Schaffung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ausgewiesen.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

In Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“ ist von Seiten der Stadt Kelheim mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag abzuschließen. In diesem Vertrag werden alle Details zum Vorhaben und zu dessen Erschließung geregelt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“ erfolgt dabei im Regelverfahren nach den Maßgaben des § 2 BauGB. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim muss im Parallelverfahren durch das Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) ebenfalls geändert werden.

Parallel zur Erarbeitung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB zu veranlassen. Hierbei werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes geprüft und mit der neuen Planung gegenübergestellt. Im Ergebnis ist hierbei sicherzustellen, dass in der Summe keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange hervorgerufen werden. Abschließend ist eine zusammenfassende Erklärung zu den Planungen zu fertigen.

Auf die Auslegung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird zum gegebenen Zeitpunkt durch eine eigene Bekanntmachung hingewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung sowie ein Plan des Umgriffes der beabsichtigten Änderung können im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 27, sowie auf der Homepage der Stadt Kelheim Rubrik Rathaus/Bebauungspläne/öffentliche Bekanntmachungen, unter [www.kelheim.de](http://www.kelheim.de) eingesehen werden.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 11.06.2021  
Stadt Kelheim

Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/D 34**  
**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**  
**Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim**  
**durch Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf);**  
**Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht ein**  
**Deckblatt Nr. 34 aufzustellen**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 26.04.2021 (Beschluss Nr. 87) beschlossen, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) fortzuschreiben.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das nördlich des Ortsteiles Thaldorf unmittelbar an der Bahnlinie Regensburg – Ingolstadt liegt, umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf mit einer Größe von insgesamt 62.245 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (bei Weg Fl.Nr. 1704/1 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 Gemarkung Thaldorf (entlang Weg Fl.Nr. 1424 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (bei Weg Fl.Nr. 1421 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (entlang Hopfenbach Fl.Nr. 1414 der Gemarkung Thaldorf).

Durch die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet wird als „Sondergebiet erneuerbare Energien (SO)“ nach § 11 BauNVO zur Schaffung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ausgewiesen.

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf), wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“ erfolgt im Parallelverfahren. In Verbindung mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist von Seiten der Stadt Kelheim mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag abzuschließen. In diesem Vertrag werden alle Details zum Vorhaben und zu dessen Erschließung geregelt.

Parallel zur Erarbeitung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB zu veranlassen. Hierbei werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes geprüft und mit der neuen Planung gegenübergestellt. Im Ergebnis ist hierbei sicherzustellen, dass in der Summe keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange hervorgerufen werden. Abschließend ist eine zusammenfassende Erklärung zu den Planungen zu fertigen.

Auf die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird zum gegebenen Zeitpunkt durch eine eigene Bekanntmachung hingewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung sowie ein Plan des Umgriffes der beabsichtigten Änderung können im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 27, sowie auf der Homepage der Stadt Kelheim Rubrik Rathaus/Bebauungspläne/öffentliche Bekanntmachungen, unter [www.kelheim.de](http://www.kelheim.de) eingesehen werden.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Kelheim, den 11.06.2021  
Stadt Kelheim

Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/D28  
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim  
durch das Deckblatt Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage Nördlich Schultersdorf);  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige  
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 29.05.2017 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage Nördlich Schultersdorf) beschlossen und den Vorentwurf am 25.01.2021 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage Nördlich Schultersdorf) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt.

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage Nördlich Schultersdorf), wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Freiflächenphotovoltaikanlage,

geschaffen. Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Der in der Planung beinhaltete Umweltbericht betrachtet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes für Mensch, Arten und Lebensräume, Boden/ Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Flora-Fauna-Habitats und Vogel-schutzgebiete sowie deren Wechselwirkungen. Weiterhin werden im Umweltbericht die Aspekte Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, Unfall- und Katastrophenschutz, eingesetzte Techniken und Stoffe sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Fl.Nr. 819 der Gemarkung Kapfelberg mit einer Größe von insgesamt 9,3 ha.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Südliche Grundstücksgrenze Feldweg Fl.Nr. 818 der Gemarkung Kapfelberg;  
Im Westen: Östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 817 der Gemarkung Kapfelberg;  
Im Süden: Nördliche Grundstücksgrenze Feldweg Fl.Nr. 814 der Gemarkung Kapfelberg;  
Im Osten: Westliche Grundstücksgrenze Straße Fl.Nr. 833 der Gemarkung Kapfelberg.

Die Öffentlichkeit kann sich nun im Zuge dieser Offenlegung des Vorentwurfes des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage Nördlich Schuldersdorf) im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. 27, in der Zeit vom

**15.07.2021 bis einschließlich 25.08.2021**

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Die Bekanntmachung sowie die vollständigen Auslegungsunterlagen sind für den gesamten Auslegungszeitraum auch auf der Homepage der Stadt Kelheim, Rubrik Rathaus/Bebauungspläne/öffentliche Bekanntmachungen, unter [www.kelheim.de](http://www.kelheim.de) einzusehen.

Außerdem findet am **Mittwoch den 21.7.2021 um 19.00 Uhr in Schuldersdorf, Schuldersdorf 10, 93309 Kelheim** eine Bürgerinformation zu dem geplanten Bauleitplanverfahren statt.

Über die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Stadtrat der Stadt Kelheim. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne

Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Kelheim, den 11.06.2021  
Stadt Kelheim

Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister